

1. Änderungsvereinbarung

zum Vertrag

über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V
zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung
von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD

zwischen

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
dem BKK-Landesverband NORDWEST**

- handelnd für die Betriebskrankenkassen -

der IKK classic

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

– als Landwirtschaftliche Krankenkasse

der KNAPPSCHAFT

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Nordrhein

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
(nachstehend Krankenkassen/-verbände genannt)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

-vertreten durch den Vorstand- (nachstehend KV Nordrhein genannt)

Präambel

Im Zuge der Anpassung des Vertrages DMP Asthma bronchiale/COPD zum 01.10.2024 haben sich die im Rubrum genannten Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung darauf verständigt, den Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD in der Fassung vom 01.04.2024 anzupassen, wobei die asthmaspezifischen Regelungen und Anlagen erst zum 01.10.2024 in Kraft treten.

Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1 Änderung

Anlage 8 (Befundbericht des pneumologischen Facharztes an den koordinierenden Arzt für Patienten im DMP Asthma bronchiale) des Vertrages über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD ist aufgrund der 32. Änderung der DMP-A-RL neu gefasst worden.

Die neue Anlage 8 ist als Anhang 1 dieser 1. Änderungsvereinbarung angehängt und ersetzt die bisherige Anlage 8 des Vertrages über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD.

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen des Vertrages über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD sowie die Anlagen in der Fassung vom 01.04.2024, wobei die asthmaspezifischen Regelungen und Anlagen erst zum 01.10.2024 in Kraft treten, gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft und ändert den Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD in

der Fassung vom 01.04.2024, wobei die asthmaspezifischen Regelungen und Anlagen erst zum 01.10.2024 in Kraft treten.

Düsseldorf, den

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Düsseldorf, den

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Essen, den

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes

Stephan Koberg
stellv. Geschäftsbereichsleiter

Dresden, den

IKK classic

Kassel, den

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Christian Wichmann
Leiter Team Verträge Ambulante & Allge-
meine Leistungen

Bochum, den

KNAPPSCHAFT

Düsseldorf, den

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Dirk Ruiss der Leiter der vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

Anhang 1